



HVBG

HVBG-Info 23/1992 vom 09.09.1992, S. 2035 - 2037, DOK 191.2/017-EuGH

**Anerkennung einer ausländischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- EuGH-Urteil vom 03.06.1992 - C-45/90**

Der EuGH hat mit Urteil vom 3.6.1992 - C-45/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Artikel 18 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr 574/72 (juris: EWGV 574/72) des Rates am 21.3.1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist dahin auszulegen, daß der zuständige Träger, auch wenn es sich dabei um den Arbeitgeber und nicht um einen Träger der sozialen Sicherheit handelt, in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er die betroffene Person nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen läßt, wozu ihn Artikel 18 Absatz 5 ermächtigt.